

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen
der Stadt Radevormwald**

**Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald**

vertreten durch den Bürgermeister und den 1. Beigeordneten
- im Folgenden als "Stadt" bezeichnet -

**und dem
Bergischen Abfallwirtschaftsverband**

**Braunswerth 1- 3
51766 Engelskirchen**

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin
- im Folgenden als "Verband" bezeichnet -.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LAbfG NW in der zur Zeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zur Zeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Stadt obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Stadt Radevormwald orientiert.

Die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 wurde durch den Beitritt der Stadt Radevormwald zum Bergischen Transportverband am 29.09.1992 auf diesen übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 06.12./09.12.1994 hat die Stadt Radevormwald dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 14.09./07.10.2005 hat die Stadt Radevormwald dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 76211) übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 09.10./17.12.2012 hat die Stadt Radevormwald dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

§ 1

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LAbfG NW;
- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 LAbfG NW.

§ 2

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Stadt und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Stadt Radevormwald entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Stadt und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen; hierzu wird noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen;
- die bei der Stadt im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggf. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen, insbesondere für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31.12.2019 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gilt die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung. Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Stadt entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

§ 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Stadt durch diese Vereinbarung übertragen wurde, wieder von der Stadt übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Stadt die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallbeseitigung auf die Stadt über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Stadt, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggf. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen, insbesondere für Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit.

Engelskirchen, den

Radevormwald, den

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Stadt Radevormwald

.....
 Hagen Jobi
 - Vorstandsvorsteher -

.....
 Josef Korsten
 - Bürgermeister -

.....
 Monika Lichtinghagen-Wirths
 - Geschäftsführerin -

.....
 Frank Nipken
 1. Beigeordneter und Kämmerer